OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500867/3/KH

Datum:
Linz, 14. Mai 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des I M S K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25. August 2023, GZ: BHGR/923080019855/23, betreffend einen Verstoß gegen das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (Oö. LuftREntG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 25. August 2023, GZ: BHGR/923080019855/23, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.500 Euro über I M S K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), weil ihm ein Verstoß gegen das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (Oö. LuftREntG) – der Betrieb einer Heizungsanlage ohne erforderliche Überprüfung - vorgeworfen wurde.

Das Straferkenntnis wurde nach einem erfolglosen Zustellversuch am 9. Februar 2024 in der Folge am 12. Februar 2024 beim zuständigen Postamt für den Bf hinterlegt [Behördenakt – Rückschein].

Dieser erhob mit E-Mail vom 12. März 2024, 20:37 Uhr, Beschwerde gegen das erwähnte Straferkenntnis [Beschwerde].

Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 28. März 2024, GZ: LVwG-500867/2, ein Verspätungsvorhalt übermittelt, wobei die Postsendung am 8. April 2024 für den Bf zur Abholung hinterlegt und in der Folge behoben wurde. Dem Bf wurde eine Frist zur Äußerung binnen drei Wochen (Einlangen beim Verwaltungsgericht) gewährt, dieser reagierte auf das Schreiben nicht [ON 2].

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der verspäteten Einbringung der Beschwerde. Der Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln.

2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde am 12. Februar 2024 für den Bf zur Abholung hinterlegt. Dies geht eindeutig und unbestritten aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein hervor. Einem RSb-Schein kommt erhöhte Beweiskraft zu, wobei der Bf keinerlei Vorbringen erstattet hat, welche geeignet sind, die obigen Feststellungen in Zweifel zu ziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die Beschwerdefrist gegen das oben erwähnte Straferkenntnis hat gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz an jenem Tag, an dem das Schreiben zur Abholung bereitgehalten wurde, begonnen (Montag, 12. Februar 2024) und endete gemäß § 32 Abs. 2 AVG am Montag, 11. März 2024. Die am Dienstag, 12. März 2024, 20:47 Uhr nach Ende der Amtsstunden eingelangte und am darauffolgenden Tag als eingebracht geltende Beschwerde wurde somit verspätet eingebracht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing